

Landratsamt Ebersberg
44/863-2 Oberpframmern 1/IV

**Verordnung des Landratsamtes Ebersberg
über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Oberpframmern und Egmating
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden
Oberpframmern und Egmating vom 22.02.2022
(Wasserschutzgebietsverordnung – WSG-VO)**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 1699), i.V.m. Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl., S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Oberpframmern und Egmating wird im Bereich von Oberpframmern und Egmating das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die nachfolgenden Anordnungen erlassen.

Begünstigte dieser Verordnung sind:

Gemeinde Oberpframmern
vertreten durch 1. Bürgermeister(in)
Münchner Straße 16
85667 Oberpframmern

und

Gemeinde Egmating
vertreten durch 1. Bürgermeister(in)
Schloßstraße 22
85658 Egmating

§ 2**Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- 1 Fassungsbereich (Zone I)
- 1 engeren Schutzzone (Zone II)
- 1 weiteren Schutzzone A (Zone IIIA)
- 1 weiteren Schutzzone B (Zone IIIB)
- 1 weiteren Schutzzone C (Zone IIIC)

(2) Die einzelnen Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke bzw. Teile dieser Grundstücke:

Fassungsbereich (Zone I):

Fl.-Nr. 865 t, Gemarkung Oberpframmern

engere Schutzzone (Zone II):

Fl.-Nrn. 858/6 t, 860/1 t, 863, 864, 865 t, 866, 867, 868, 869, Gemarkung Oberpframmern

Fl.-Nrn. 1179 t, 1200 t, Gemarkung Egmating

weitere Schutzzone A (Zone IIIA):

Fl.-Nrn. 264/2 t, 265 t, 267 t, 1114 t, 1114/1, 1118/1 t, 1119 t, 1171, 1171/1, 1172 t, 1173/1, 1174/1, 1174/2, 1175 t, 1175/1, 1179 t, 1180, 1182, 1182/2, 1182/3, 1184, 1184/1, 1185, 1185/1, 1193, 1198 t, 1199/9, 1199/10, 1199/18, 1199/19, 1199/20, 1199/21, 1200 t, 1201 t, 1201/5, 1201/6, 1201/7, 1225 t, Gemarkung Egmating

Fl.-Nrn. 858, 858/6 t, 858/8, 860/1 t, 861 t, 862, 882 t, 883 t, 884 t, 885 t, 886 t, 887 t, 888 t, Gemarkung Oberpframmern

weitere Schutzzone B (Zone IIIB):

Fl.-Nrn. 44 t, 44/1 t, 62, 67/3, 67/7, 67/8, 67/10, 67/11, 67/12, 67/13, 67/16, 67/17, 67/18, 67/21, 67/22, 67/23, 67/24, 67/25, 68, 68/1 t, 68/2, 68/7, 68/9, 68/10, 68/11, 68/12, 68/13, 68/14, 69/2, 69/5, 69/6, 69/7, 69/8, 69/9, 69/10, 69/11, 69/12, 69/13, 69/14, 69/15, 69/16, 69/17, 69/18, 69/19, 69/20, 69/21, 69/22, 69/23, 69/25, 70 t, 70/4 t, 70/9 t, 71, 72, 72/1, 72/2, 73, 82, 82/3, 82/4, 85, 85/3, 85/5, 85/6, 85/7, 85/8, 86, 270 t, 421 t, 422/9, 422/10, 422/16 t, 422/18, 426 t, 427 t, 427/2, 427/3, 427/4, 427/5, 586 t, 586/16, 600, 600/1, 601, 602, 602/2 t, 603, 604, 605, 607, 608, 608/1, 609, 610, 611 t, 612, 613, 613/1, 614, 614/1, 615, 616, 617, 618, 619 t, 620 t, 621 t, 622 t, 623 t, 624 t, 822 t, 1044, 1045, 1046/2, 1046/4 t, 1047, 1048, 1050 t, 1050/1, 1050/2, 1050/3, 1050/4, 1050/5, Gemarkung Egmating

weitere Schutzzone C (Zone IIIC):

Fl.-Nrn. 1, 1/6, 1/7, 1/9, 1/10, 4, 5, 6, 6/3, 10, 12, 14, 16, 18, 21, 22, 22/1, 22/2, 24, 24/3, 24/4, 24/5, 26, 26/3, 28, 28/6, 31, 32, 34, 34/1, 34/2, 34/3, 34/7, 34/8, 40, 40/2, 44, 44/1 t, 44/2 t, 44/5, 44/6, 44/7, 44/10, 44/11, 44/13, 44/14, 44/15, 44/17, 44/19, 44/24, 44/25, 44/26, 45, 45/1, 47, 47/1, 48, 49, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 49/11, 49/12, 49/13, 54, 54/1, 54/2, 56, 56/1, 56/2, 57, 57/1, 57/2, 58, 66, 66/3, 66/4, 66/5, 66/18, 66/29, 70 t, 70/2, 70/4 t, 70/15, 70/16, 75, 75/1, 75/2, 75/3, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 75/9, 75/10, 75/11, 75/12, 75/13, 75/14, 75/15, 75/16, 75/17, 75/18, 75/19, 75/20, 75/21, 75/22, 75/23, 75/24, 75/25, 75/26, 75/27, 75/28, 75/29, 75/30, 77, 77/2, 79, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 79/6, 79/7, 79/8, 79/9, 79/10, 79/11, 79/12, 79/13, 79/14, 79/15, 79/16, 79/17, 81, 81/1, 81/2, 87, 87/1, 87/2, 87/3, 89, 91, 91/1, 91/2, 91/3, 93, 95, 97, 100, 100/1, 101, 101/1, 101/3, 101/4, 105, 107, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 107/9, 107/10, 109, 109/1, 112, 112/1, 114, 114/1, 119, 119/2, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/9, 119/10, 119/11, 119/12, 119/13, 119/14, 120, 122, 124, 125, 126, 126/1, 127/1, 128, 129, 130, 132, 133/1, 134, 134/1, 134/2, 135, 136, 138, 139, 140, 140/1, 143, 144, 145, 147, 148, 148/1, 148/2, 148/3, 149, 149/1, 149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 150, 150/1, 150/2, 152, 152/1, 153/2, 153/3, 154, 155, 157, 162, 162/2, 163, 163/1, 163/2, 163/3, 163/4, 163/5, 163/6, 163/7, 163/8, 163/9, 163/10, 163/11, 163/12, 163/13, 163/14, 163/15, 163/16, 163/17, 163/18, 163/19, 163/21, 163/23, 163/24, 163/25, 163/26, 163/27, 163/28, 163/29, 163/30, 163/31, 163/32, 164, 164/1, 164/2, 164/3, 164/4, 165, 176, 176/2, 176/3, 176/4, 176/5, 176/6, 176/7, 176/8, 176/9, 176/10, 178, 178/1, 178/2, 178/3, 178/4, 178/6, 178/7, 178/8, 178/13, 178/14, 178/17, 178/18, 178/27, 180 t, 182 t, 216 t, 220 t, 224, 224/6, 225 t, 226, 226/1, 227, 227/1, 227/2, 228, 229, 252 t, 263, 263/1, 263/3, 263/4, 263/6, 263/9, 264, 264/2 t, 264/3, 264/4, 265 t, 265/1, 266, 266/1, 266/3, 266/4, 266/5, 266/6, 266/7, 266/8, 266/9, 266/11, 266/12, 266/13, 266/14, 267 t, 267/1, 268, 268/1, 268/3, 268/4, 268/5, 268/6, 268/7, 268/8, 268/9, 268/10, 268/11, 268/12, 268/13, 268/14, 268/15, 268/16, 268/17, 268/18, 268/19, 268/20, 268/21, 268/22, 268/23, 268/24, 268/25, 268/26, 268/28, 268/29, 268/30, 268/31, 268/32, 268/33, 268/34, 268/35, 268/39, 268/40, 268/41, 268/42, 268/43, 268/44, 268/45, 268/46, 268/47, 268/48, 270 t, 316, 316/1, 606, 1046, 1046/4 t, 1170, Gemarkung Eg-
mating

Von den mit „t“ bezeichneten Grundstücken liegen nur Teilbereiche in der jeweiligen Zone bzw. im Wasserschutzgebiet.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 20.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg, in den Gemeinden Oberpframmern und Egming sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Glonn niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Lageplan im Maßstab 1: 5.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A, B und C sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (6) Soweit sich die durch diese Verordnung festgesetzten Schutzzonen mit denen anderer Verordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen überschneiden, gelten die jeweils strengeren Schutzauflagen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig bis zu einer Tiefe von 5 m	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wieder hergestellt wird	verboten	
1.3	Geländeauffüllungen	verboten		
1.4	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---		verboten
1.5	Durchführen von Bohrungen	nur zulässig bis zu einer Tiefe von 5 m	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 65 UVPG ¹ i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1	verboten		

1) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
	zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen zu errichten oder zu erweitern			
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (einschließlich Kleinkläranlagen)	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in Zone IIIB	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	IIIB	IIIA	II
	Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV ² wird hingewiesen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen³⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken - auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2, Ziffer 5 gegenüber dem Landratsamt Ebersberg		
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 		<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3	Potentiell wassergefährdende Materialien (z.B. Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Schlacke, Teer, Bahnschotter, sowie Böden, welche durch Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen beeinflusst sein können u.ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten

2) Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)

3) siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten o- der zu erweitern	- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanla- gen - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.7	Großveranstaltungen durch- zuführen	- nur zulässig mit ordnungs- gemäßer Abwasserentsor- gung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotor- sport	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durch- zuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen, die nicht land-, forst- wirtschaftlich oder gärtne- risch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflä- chen, Friedhöfe, Sportanla- gen)	auf das grundsätzliche Verbot in § 12 Abs. 2 Pflanzenschutz- gesetz wird hingewiesen		verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüng- ern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsge- rechte Düngung mit Mineral- dünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	---	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapa- zitäten	verboten
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errich- ten oder zu erweitern	nur zulässig bis 5 m Tiefe, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt o- der in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
5.2	Ausweisung neuer Bauge- biete	---	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 6	nur zulässig nach Anlage 2, Ziffer 6, für in dieser Zone (oder unmittelbar angrenzende) bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4		verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften (z.B. Düngeverordnung, Stoffstrombilanzverordnung), einschließlich der erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. Düngebedarfsermittlung, Düngezeitpunkte, Stickstoffgehalte der aufgetragenen Nährstoffträger)		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01. November erfolgen.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.6	Gärfutter- und Gärsubstratlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	---	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze oder eingezäunte Areale zur temporären oder dauerhaften Haltung von Wild zu errichten	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		

4) Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten. Auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2, Ziffer 8, neu anzulegen oder zu erweitern	---		verboten
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) mit Genehmigung durch das Landratsamt Ebersberg (siehe Anlage 2, Ziffer 9)		
6.14	Rodung	verboten		
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz zulässig	verboten	

- (2) Im **Fassungsbereich (Zone I)** sind sämtliche unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) In der **weiteren Schutzzone C (Zone IIIC)** sind Eingriffe in den Untergrund gemäß Absatz 1 Nrn. 1.1 und 1.5 nur zulässig bis zu einer Tiefe von 5 m. Für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers (Absatz 1 Nr. 3.6) wird auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV hingewiesen.

§ 4

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten und Beschränkungen sowie von Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
Das Landratsamt Ebersberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Ausgleich und Entschädigung

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die
1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder
 2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen
 - a) an bestehenden Betriebsstandorten oder
 - b) an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

zur Folge haben, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 BayWG i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 9

Pflichten der Begünstigten

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann und einen wirksamen Schutz gegen den Zutritt von Wildtieren sowie Hauskatzen und Hunden bietet. Der Zaun (z.B. Stabmattenzaun) muss dazu ausreichend tief in den Untergrund einbinden, so dass er nicht untergraben werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten,

an denen es das Landratsamt Ebersberg anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens jährlich zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, ist das Landratsamt Ebersberg zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Ebersberg unverzüglich mitzuteilen.
Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine Handlung vornimmt, für die nach § 4 eine Befreiung erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

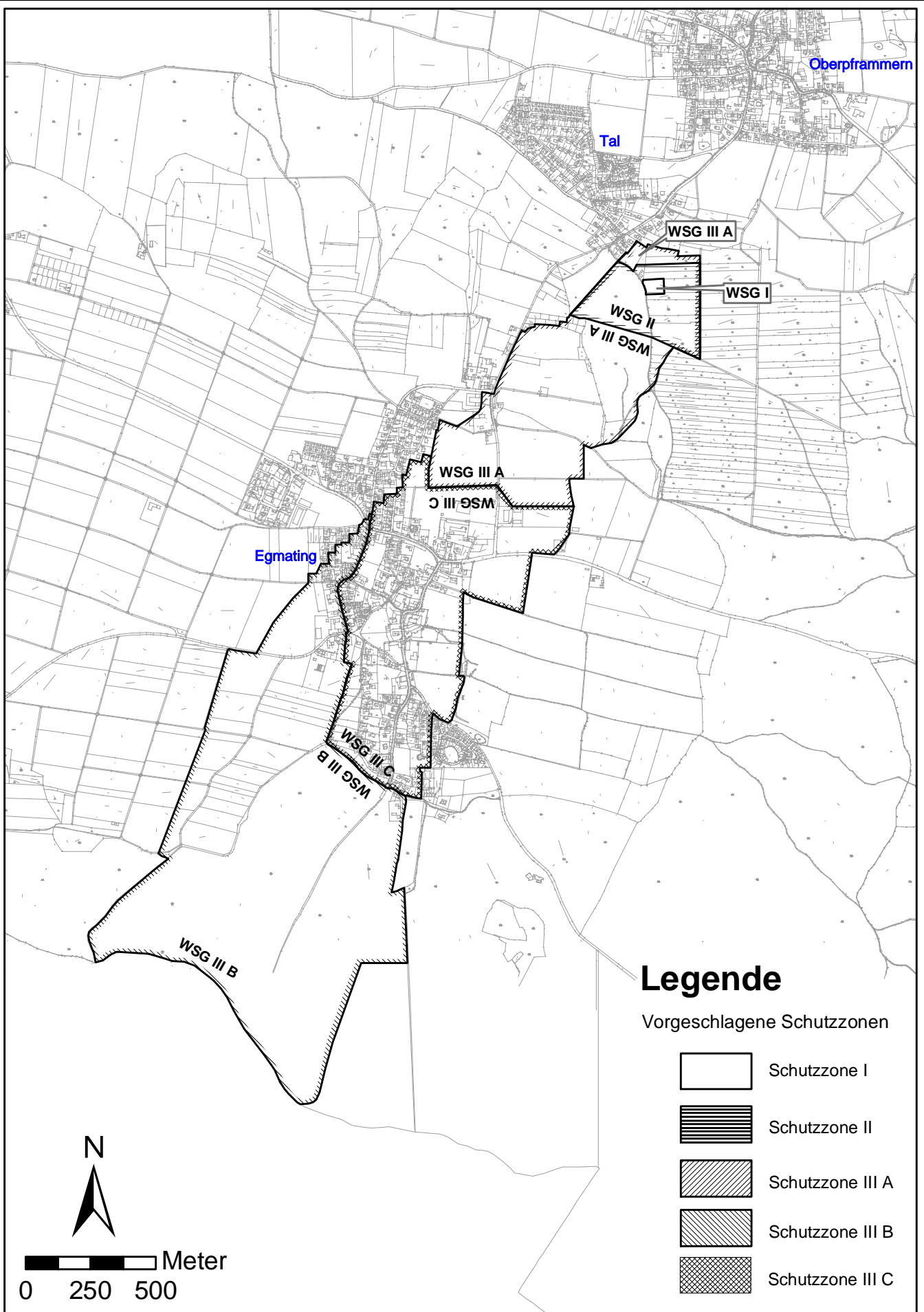
Diese Verordnung tritt am 15.03.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 03.06.1996, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises vom 21.06.1996, über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Oberpframmern/Egmating für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Oberpframmern und Egmating sowie § 3 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zu Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen

im Landkreis Ebersberg vom 17.07.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises vom 22.07.2003, mit Ablauf des 14.03.2022 außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 22.02.2022

Robert Niedergesäß
Landrat



Wasserversorgung Oberpfammern / Egming		
Vorhabensträger: VG Glonn Gemeinde Oberpfammern Marktplatz 1 85625 Glonn	Lageplan des vorgeschlagenen Schutzgebietes	Dr. Blasy - Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG Moosstraße 3 82279 Eching am Ammersee
	Lageplan - Maßstab 1:20.000	11.01.2022
	Bearbeiter: Hülmeyer	Unterschrift:

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2):

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2):

Diesbezüglich ist § 49 AwSV zu beachten:

„(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.

(2) ¹In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3.000 Kubikmetern,
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
4. Anlagen mit Erdwärmesonden.

²Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden. ³Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit die Überschreitung des Volumens zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 12 der Düngerverordnung an die Kapazität des Gärrestelagers erforderlich ist oder in den Biogasanlagen ausschließlich mit den tierischen Ausscheidungen aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung umgegangen wird.

(3) ¹Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die

1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder
2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

²Abweichend von Satz 1 gelten für die in Abschnitt 3 bestimmten Anlagen nur die dort geregelten Anforderungen; dies gilt nicht für die in §§ 31 und 38 genannten Anlagen sowie die in § 34 genannten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.

[...]"

Die Gefährdungsstufen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes der bereits durch die oder auf Grund der „Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe“ eingestufteten Stoffe, Stoffgruppen und Gemische gemäß § 66 Satz 1 AwSV vom 01.08.2017, veröffentlicht am 10.08.2017 (BAnz AT 10.08.2017 B5).

Die Prüfpflicht für die Anlagen richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3):

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Die Anforderungen an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen i.S.d. § 2 Abs. 11 AwSV sind in § 32 AwSV geregelt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5):

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

5. Betreiben von Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II
Öffentliche Abwasseranlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
Private Abwasseranlagen		
Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen)	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*

Behandlungsanlagen für gewerbl. Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Sonderregelungen für <u>Druckleitungen</u>: - eingehende Sichtprüfung, alternativ Dichtheitsprüfung - Es gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen (außer bei Druckleitungen mit Leckageerkennung)		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.		

6. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Nr. 8.1 der Anlage 7 zur AwSV i.V.m. Nr. 7 der Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen, DWA-Arbeitsblatt A 792, vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß Anlage 7 zur AwSV i.V.m. Nr. 6 TRwS, DWA-Arbeitsblatt A 792, flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf Anlage 7 zur AwSV i.V.m. Nr. 9 TRwS, DWA-Arbeitsblatt A 792, hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Ebersberg und beim Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in der weiteren Schutzzone A (Zone IIIA) vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7):

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

9. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13):

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

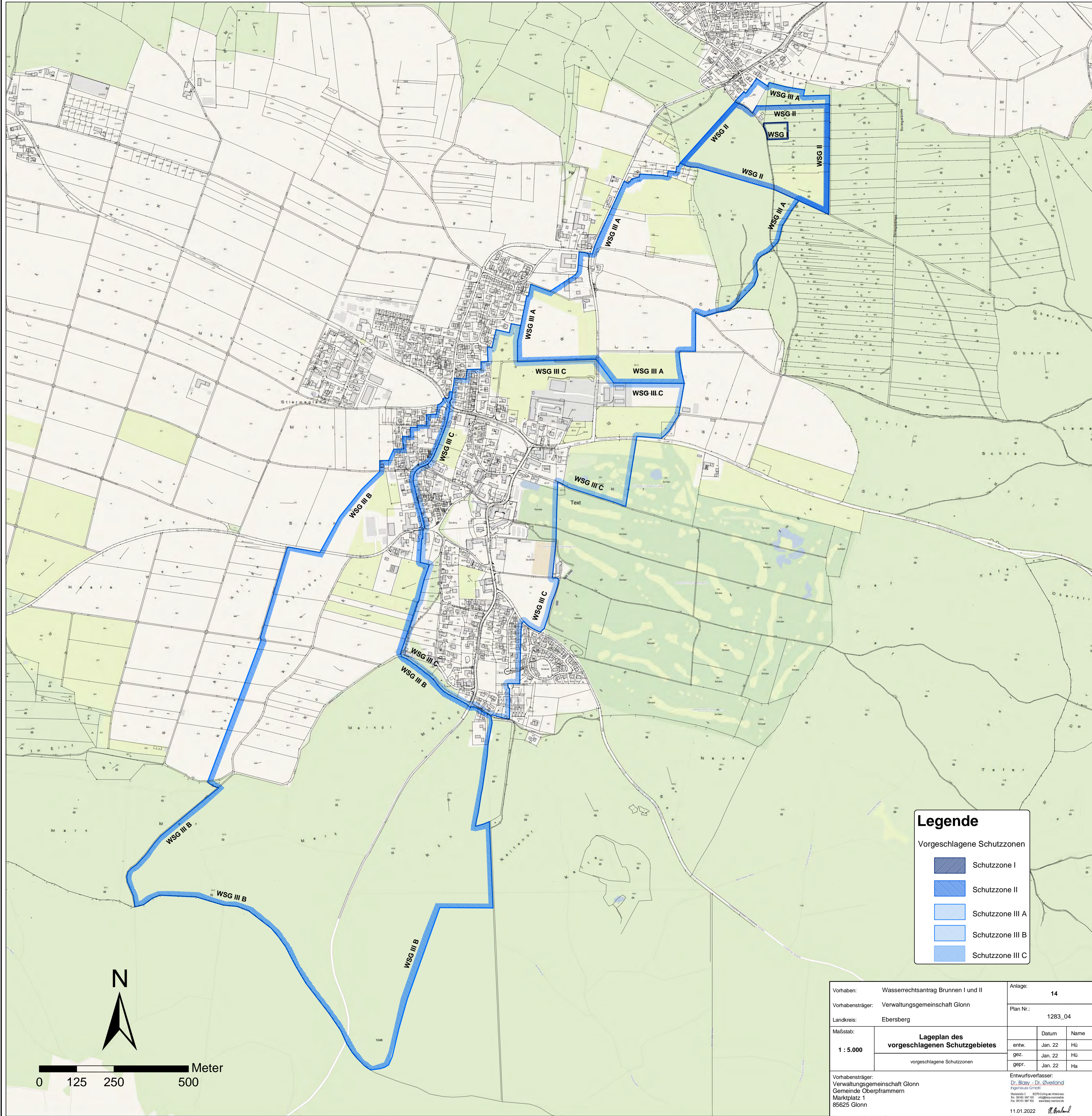
Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Ebersberg unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet § 3 Abs. 1 Nr. 6.14 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).



Legende

Vorgeschlagene Schutzzonen

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III A
- Schutzzone III B
- Schutzzone III C

Vorhaben: Wasserrechtsantrag Brunnen I und II		Anlage: 14	
Vorhabensträger: Verwaltungsgemeinschaft Glonn		Plan Nr.: 1283_04	
Landkreis: Ebersberg			
Maßstab: 1 : 5.000	Lageplan des vorgeschlagenen Schutzgebietes		
		Datum	Name
	entw.	Jan. 22	Hü
	gez.	Jan. 22	Hü
	geprf.	Jan. 22	Ha
Vorhabensträger: Verwaltungsgemeinschaft Glonn Gemeinde Oberpfarrern Marktplatz 1 85625 Glonn		Entwurfsverfasser: Dr. Blasy - Dr. Overland Ingenieurbüro GmbH Herrnstraße 11 85739 Garching bei München Tel. 089 461 887-100 info@blasy-overland.de Fax: 089 461 887-150 www.blasy-overland.de	
Datum	Unterschrift	11.01.2022	Unterschrift